Wien, Donnerstag, den 9. Februar 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Zur Frage: ob Bezirksschulräthe im Sinne des § 12 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Z. 96, den „Behörden" beizuzählen sind und demnach diese Verordnung auch zum Schutze der Bezirksschulräthe in Anwendung gebracht werden kann?

Von Dr. Volkar.

Ein Ortsschulrath hat anläßlich der Stellung des Ternavorschlages zur Besetzung einer Lehrerstelle an den Landesschulrath eine Eingabe gerichtet, durch deren Inhalt sich der Bezirksschulrath beleidigt fühlte und deßhalb die Bezirkshauptmannschaft um die Durchführung des Strafverfahrens gegen die einzelnen Mitglieder des Ortsschulrathes wegen Uebertretung des § 12 lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, ersuchte.

Die Bezirkshauptmannschaft wandte sich an die Statthalterei um die Belehrung darüber: ob im vorliegenden Falle die Anwendbarkeit des § 12 lit. c der angeführten Verordnung zulässig ist, und wenn ja, so möge die Delegirung zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 14 der Verordnung angeordnet werden.

Die Statthalterei hat entschieden, daß die kais. Verordnung, wie es sich aus deren Einleitungsworten und dem Wortlaute der §§ 14 Abs. 2 und 16 ergibt, lediglich zur Wahrung des Amtsansehens der k. k. politischen und Polizei-Behörden und derjenigen Gemeindeämter, welchen die politische Geschäftsführung anvertraut ist, erlassen wurde, und daher diese kais. Verordnung zum gleichen Schutze der k. k. Bezirksschulräthe nicht anwendbar ist.*)

Diese Ansicht läßt sich aus dem Wortlaute und der Intention der kais. Verordnung vom 20. April 1854 wohl nicht ohneweiters begründen, noch weniger kann sie vom Standpunkte der diesbezüglichen Rechtsanschauung der Centralstellen unangefochten bleiben.

Die kais. Verordnung hat zur Wahrung des Amtsansehens überhaupt den politischen und polizeilichen Behörden unter Anderem die Handhabung der Strafgewalt auch in dem Falle des § 12 lit. c übertragen, nämlich gegen Denjenigen: „wer in einer von ihm selbst oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine „Behörde" sich einer dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt."

Unter dem allgemein lautenden Ausdrucke „Behörde" kann im Hinblicke auf die Organisation der öffentlichen Verwaltung zur Zeit der Erlassung der besagten Verordnung wohl jede administrative Behörde verstanden werden, und nicht bloß die politischen und polizeilichen Behörden nach ihrer heutigen Organisation. So hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 3. September 1898, Z. 37.916, in der Erwägung, daß die Straflosigkeit eines ungestümen Benehmens gegenüber den Finanzbehörden geeignet ist, das Ansehen dieser Behörde zu schmälern, angeordnet, dafür Sorge zu tragen, daß künftighin in allen Fällen einer ungebührlichen Schreibweise in den an administrirende Finanzbehörden gerichteten Eingaben nicht bloß die Einleitung der Strafamtshandlung durch die politische Behörde gegen den Schuldtragenden in Anspruch genommen, sondern zur Wahrung dieses Anspruches jedesmal der Instanzenzug erschöpft werde.

Ferners wurde bereits mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. December 1870, Z. 15.184, ausgesprochen, daß der § 12 lit. c der kais. Verordnung auch zum Schutze der autonomen Behörden höherer Ordnung in Anwendung zu bringen sei. Hinsichtlich der Bezirksausschüsse im Verhältnisse zu den Gemeindevorstehern wurde an diesem Principe mit der Ministerial-Entscheidung vom 3. Jänner 1878, Z. 327, festgehalten, und in einem Falle der Ueberreichung der Eingabe beleidigender Schreibart an den Bezirksausschuß seitens einer Privatperson hat das Ministerium des Innern in der Entscheidung vom 24. Mai 1898, Z. 1749, seine Ansicht dahin zum Ausdruck gebracht, daß der Bezirksausschuß mit Rücksicht auf seinen Wirkungskreis den „Behörden" im Sinne des § 12 lit. c der kais. Verordnung beizuzählen ist; deßgleichen wurde der Landesausschuß laut der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 3. October 1876, Z. 13.213, als „Behörde" im Falle beleidigender Schreibweise erklärt.

*) § 14, Absatz 2: In den im § 12 bezeichneten Fällen hat der Vorstand der politischen oder polizeilichen Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahndende Verfahren stattfand, und wenn dieses gegen einen Gemeindevorsteher verübt wurde, der Vorstand der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die betreffende Gemeinde gelegen ist, das Straferkenntniß zu schöpfen. Ist die Beleidigung in einer schriftlichen Eingabe geschehen, und gegen die Behörde im Ganzen oder gegen die Person des Vorstehers gerichtet, so hat die vorgesetzte Stelle eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urtheilsschöpfung zu delegiren.

§ 16: Den landesfürstlichen politischen Behörden werden in Betreff der Handhabung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Executiv- und Strafgewalt auch diejenigen Gemeindeämter (Magistrate u. dgl.) gleichgestellt, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsgebiete an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörden die politische Geschäftsführung anvertraut ist.

Es läßt sich somit nicht recht einsehen, warum die Bestimmung des § 12 lit. c der bezogenen Verordnung nicht auch zum Schutze des Amtsansehens eines k. k. Bezirksschulrathes in Anwendung gebracht werden konnte.

Den politischen und polizeilichen Behörden obliegt nach dem klaren einleitenden Wortlaute der kais. Verordnung wohl ausschließlich die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsansehens, allein aus den Anordnungen der Verordnung, insbesondere aus den §§ 14 und 16 kann nicht die Behauptung abgeleitet werden, daß unter den im § 12 bezeichneten „Behörden" nur die politischen und polizeilichen zu verstehen sind, demnach durch eine Eingabe beleidigender Schreibweise lediglich diese Behörden beleidigt werden können und den Schutz in der kais. Verordnung zu finden haben.

Daß insbesondere die Volksschulagenda sammt ihren Organen bereits zur Zeit der Erlassung der kais. Verordnung vom 20. April 1854 und im Sinne derselben einen Bestandtheil der öffentlichen, u. zw. staatlichen Verwaltung gebildet haben, steht mit Rücksicht auf die bestandene politische Schulverfassung und im Hinblicke auf die Anordnung des § 51 der Organisationsbestimmungen über die Amtswirksamkeit der Bezirksämter, wornach in Schul- und Volkserziehungssachen das Bezirksamt nach Maßgabe der bestandenen Gesetze das Aufsichtsrecht des Staates auszuüben hatte, außer Zweifel.

Nach den Bestimmungen der neuen Reichs- und Landesgesetze, betreffend die Schulaufsicht, wurde jener Wirkungskreis der bestandenen Bezirksämter den dermaligen Bezirksschulräthen beinahe in demselben Umfange übertragen. Die Landes- und Bezirksschulräthe werden im § 10 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, als Schulbehörden bezeichnet.

Die hier über die Bedeutung des Ausdruckes „Behörde" dargelegte Ansicht findet auch in der Judicatur der Centralstellen ihre Stütze. So wurde anläßlich vorgekommener Zweifel über die Competenz der Schulbehörden in Zwangs- und Strafangelegenheiten vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 28. Februar 1876, Z. 3738 (L.-G.-Bl. Nr. 26 für Tirol) eröffnet, daß die Handhabung der in der kais. Verordnung vom 20. April 1854 normirten Zwangs- und Strafgewalt, insoferne nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme festsetzt, durchwegs, also auch in Angelegenheiten des Wirkungskreises einer anderen administrativen Behörde, nur den politischen Behörden zukommt. Dieser Ministerial-Erlaß geht von der Voraussetzung aus, daß eine Schulbehörde die Intervention der politischen Behörde wohl auch zum Zwecke der Vornahme der Strafamtshandlung wegen der Uebertretung des § 12 lit. c der kais. Verordnung in Anspruch nehmen kann.

Im Sinne dieses Normal-Erlasses ist jedoch bei der Prüfung der Strafcompetenz der politischen Behörde der weitere Umstand zu untersuchen: ob bezüglich der Ahndung einer, gegen eine Schulbehörde oder deren Organ begangenen Uebertretung das Gesetz selbst keine Ausnahme festsetzt.

In dem vorliegend geschilderten Falle kann eine Pflichtverletzung der durch das Schulaufsichtsgesetz vom 24. Februar 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 17 für Böhmen) geregelten Geschäfte des Ortsschulrathes gegenüber dem Bezirksschulrathe nicht erblickt werden, weil dieses Gesetz eine diesbezügliche disciplinäre Anordnung nicht trifft. Im § 19 des Gesetzes ist die Strafgewalt des Bezirksschulrathes im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrath, oder der beharrlichen Verweigerung der Thätigkeit in demselben seitens der Vertreter der Gemeinde normirt, sowie für den Fall, wenn der Vorsitzende des Ortsschulrathes seine Pflichten verletzt, die Uebernahme oder die Führung der Geschäfte verweigert.

Nach § 26 des Schulaufsichtsgesetzes kommt dem Bezirksschulrathe noch das Entscheidungsrecht in I. Instanz in Schulstrafsachen zu, dann die Untersuchung der Dienstesvergehen des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen; ein anderes Strafrecht ist dem Bezirksschulrathe nicht eingeräumt, u. zw. weder gegen den Ortsschulrath im Ganzen oder gegen einzelne Mitglieder desselben, noch gegen eine Privatperson.

In der Verfassung und Ueberreichung einer Eingabe beleidigenden Inhaltes an eine Schulbehörde liegt eine Handlung, welche einen allgemein strafbaren Charakter hat; nach dem Schulaufsichtsgesetze kann sie nicht geahndet werden und die Straflosigkeit kann in ähnlichen Fällen nicht zugelassen werden, da die Eigenschaft eines Ortsschulraths-Mitgliedes als Beleidiger keine Ausnahme von der Anwendung allgemeiner Strafbestimmungen begründen kann; es muß somit mit Nothwendigkeit gefolgert werden, daß auch die Bezirksschulräthe im Falle des § 12 lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854 den Schutz nach den Bestimmungen dieser Verordnung als „Behörden" genießen sollen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz-Conflicts-Entscheidung. Zur Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Eisenbahn-Unternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde, sind die Gerichte zuständig. Bei Competenz-Conflicten ist über den Ersatz der Kosten nicht zu erkennen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. October 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den vom k. k. Eisenbahnministerium sub praes. 30. August 1898, Z. 310 R.-G., gestellten Antrag auf Entscheidung eines bejahenden Competenz-Conflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt:

I. Zur Entscheidung über die von den Eheleuten Josef L. Herzl und Borcza S. Herzl gegen die Commission für Verkehrsanlagen in Wien wegen behaupteter Entwerthung des Hauses Nr. 11, Sechshauser Gürtel, XIV. Bezirk in Wien, durch den Bau und Betrieb der Wiener Stadtbahn geltend gemachten Schadenersatzansprüche im Betrage von 40.000 fl. ö. W. sind die Gerichte zuständig.

II. Die Eheleute Josef L. Herzl und Borcza S. Herzl werden mit dem Begehren um Zuspruch der Kosten der gepflogenen mündlichen Verhandlung abgewiesen.

Gründe: Mit der bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei am 3. December 1897, Z. 113.238, überreichten Eingabe hat der Besitzer des Hauses, XIV. Bezirk, Gürtel Nr. 11, in Wien, Josef L. Herzl, unter Hinweis auf die seinem Hause durch die unmittelbare Nähe der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn drohenden Gefahren um die Veranlassung gebeten, daß sein Eigenthum geschützt und für sein Haus genügende Sicherheit geboten werde. Diese, dem k. k. Eisenbahnministerium vorgelegte Eingabe wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 16. Jänner 1898, Z. 74/B. D., der k. k. Statthalterei mit der Aufforderung rückgemittelt, den Gesuchsteller zunächst im Wege der Einvernahme zu einer präcisen Angabe der concreten, ihm durch den Bahnbau verursachten, oder in der Folge durch den Bestand der Bahn drohenden Nachtheile unverweilt zu veranlassen und hierüber sofort Bericht zu erstatten. Bei der sohin am 2. März 1898 durch den Wiener Magistrat erfolgten Einvernahme hat Josef L. Herzl, beziehungsweise dessen Vertreter die im Protokolle niedergelegten Beschwerden vorgebracht und um Ersatz der ihm durch den Stadtbahnbau zugefügten Schäden gebeten. Ueber die mit Statthaltereibericht vom 21. März 1898, Z. 24.973, erfolgte Vorlage dieses Protokolles hat das k. k. Eisenbahnministerium im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 10 lit. b und 13 der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, mittels Erlasses vom 9. April 1898 Z. 13.667, der k. k. Statthalterei die instanzmäßige Entscheidung über das Protokollarbegehren auf Grund einer unter Zuziehung beider Parteien durchzuführenden commissionellen Erhebung aufgetragen. Bevor noch diese, in der Folge vom Wiener Magistrate auf den 5. Juli 1898 anberaumte commissionelle Verhandlung angeordnet worden war, hat indessen Josef L. Herzl im Vereine mit seiner Ehegattin Borcza S. Herzl am 29. Mai 1898 beim k. k. Landesgerichte in Wien wider die Commission für Verkehrsanlagen in Wien aus dem Titel des § 10 lit. b des Eisenbahnconcessions-Gesetzes die Klage auf Zahlung eines Schadenersatzes von 40.000 fl. ö. W. eingebracht. Nach Ueberreichung dieser Klage hat endlich Josef L. Herzl um die Sistirung des Administrativverfahrens über seine Schadenersatzansprüche angesucht, welches Gesuch mit Magistratsbescheid vom 1. Juli 1898, Z. 114.711, zur Kenntniß genommen wurde. Bei der über die vorerwähnte Klage zufolge Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien vom 4. Juni 1898, Z. C. g. Nr. 634/98, am 28. Juni 1898 stattgefundenen ersten Tagsatzung hat nun die k. k.

niederösterreichische Finanzprocuratur in Vertretung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zunächst die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges angemeldet. Zudem hat der Magistrat Wien dem k. k. Landesgerichte am 4. August 1898, Z. 136.966/V, mitgetheilt, daß das k. k. Eisenbahnministerium die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die vorerwähnte, beim Landesgerichte anhängige Klage in Anspruch nehme. Diese Mittheilung wurde Seitens des k. k. Landesgerichtes Wien mit dem Schreiben vom 6. August 1898, Z. C. g. II 634/2 98, zur Kenntniß genommen.

Der Rechtsstandpunkt, welchen das k. k. Eisenbahnministerium in dem durch das Vorangeführte constatirten affirmativen Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden einnimmt, gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Der Rechtstitel, auf welchen die Eheleute Herzl ihren Schadenersatzanspruch stützen, bildet die Bestimmung des § 10 lit. b der die Ertheilung von Eisenbahnconcessionen regelnden, gemäß der §§ 1 und 7 der Allerh. Concessionsurkunde vom 18. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 230, auch auf die Gürtellinie der Wiener Stadtbahn anwendbaren Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238. Im § 10 dieser Ministerial-Verordnung wird den concessionirten Eisenbahn-Unternehmungen außer den schon in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen noch eine Reihe besonderer Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsverwaltung auferlegt, darunter sub lit. b die Verpflichtung, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt wurde, ferner solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude u. s. w. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und endlich für derlei Beschädigungen zu haften. Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange und insbesondere der Beisatz „gegenüber der Staatsverwaltung" zeigt deutlich, daß es sich hier nicht um aus dem Privatrechte entspringende, der Bauunternehmung als Subject von Privatrechten obliegende Verpflichtungen zu Gunsten der Anrainer der Bahn, sondern um öffentlich-rechtliche, der Eisenbahnunternehmung mit Rücksicht auf die ihr ertheilte Concession gegenüber der Staatsverwaltung auferlegte Verpflichtungen handelt. Der Zusammenhang zwischen den, den Eisenbahn-Unternehmungen mittels des Concessionirungsactes durch die Staatsgewalt eingeräumten weitgehenden Zugeständnissen und Privilegien einerseits und den im citirten § 10 angeführten, den Rahmen der im a. b. G.-B. normirten Schadenersatzpflicht weit übersteigenden besonderen Verpflichtungen andererseits, ergibt sich zweifellos aus der, durch das im Eingange des § 10 lit. a aufgenommene Wort „dagegen" hergestellten Verbindung zwischen dem von den Rechten der Bauunternehmungen handelnden § 9 mit dem folgenden, die Verbindlichkeiten der Eisenbahn-Unternehmungen aufzählenden § 10 des Gesetzes. Der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Verbindlichkeiten ergibt sich weiters aus jenen Stellen des citirten § 10 lit. b und c, in welchen eine weitere, nachträgliche Action der Staatsverwaltung selbst wohl darum für nöthig erachtet und in Aussicht genommen wird, weil der Eisenbahnbau ein weittragendes, mit in Vorhinein oft gar nicht zu übersehenden Consequenzen verbundenes Unternehmen ist. Die im § 10 lit. b normirte Schadenersatzpflicht der Eisenbahn-Unternehmungen ist somit keine der Disposition der Parteien unterliegende Privatsache, sondern eine der Eisenbahn-Unternehmung in Absicht auf die Wahrung der allgemeinen Sicherheit gegenüber der Staatsverwaltung auferlegte Verbindlichkeit öffentlich-rechtlicher Natur. Bei der Handhabung der Vorschriften des § 10 lit. b wird es sich daher immer in erster Linie um die Ausübung eines der Staatsverwaltung durch das Eisenbahnconcessions-Gesetz gegenüber der Eisenbahn-Unternehmung eingeräumten öffentlichen Rechtes, und nur in zweiter Linie auch um die Entschädigung der durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn in ihrem Eigenthume geschädigten Anrainer handeln. Die Staatsgewalt wird von den ihr im § 10 lit. b eingeräumten Rechten gegenüber der Eisenbahn-Unternehmung gegebenenfalls auch ohne, ja selbst gegen den Willen der Adjacenten Gebrauch machen können, woraus am deutlichsten erhellt, daß es sich im § 10 lit. b nicht um Rechte und Befugnisse privater Natur zu Gunsten von Privaten, sondern um öffentliche Rechte der Staatsverwaltung gegenüber der Eisenbahn-Unternehmung handelt. Im vollen Einklange mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter des citirten § 10 und mit offenbarer Bedachtnahme auf die hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Interessen bestimmt denn auch § 13 consequenterweise, daß Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, von dem Rechtswege ausgeschlossen sind und vor die administrativen Behörden gehören. Durch diese ausdrückliche und ganz allgemein gehaltene Gesetzesvorschrift wird somit eine, übrigens schon im § 1338 a. b. G.-B. vorgesehene Ausnahme von der sonst in Schadenersatz-Angelegenheiten eintretenden Competenz der ordentlichen Gerichte hinsichtlich der aus § 10 lit. b des Eisenbahnconcessions-Gesetzes abgeleiteten Schadenersatzansprüche wider Eisenbahn-Unternehmungen statuirt. Wenn der Gesetzgeber es bezüglich der Competenz zur Entscheidung auch der ebenangeführten Schadenersatzforderungen bei der allgemeinen Regel des § 1338 a. b. G.-B. hätte bewenden lassen wollen, so hätte es hiezu der Aufnahme einer besonderen, die allgemeine Competenzvorschrift des vorcitirten § 13 für diese Fälle aufhebenden Bestimmung in das Gesetz ebenso bedurft, wie deren Festsetzung hinsichtlich der im § 9 lit. c behandelten Entschädigungsansprüche für expropriirte Grundstücke als nothwendig erkannt wurde. Diese Ausnahmsbestimmung des § 9 c bestätigt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur die Giltigkeit und Anwendbarkeit der im § 13 aufgestellten Regel für alle übrigen Fälle, darunter insbesondere für diejenigen, welche sich auf die Vollziehung der Bestimmungen des § 10 lit. b beziehen. Für diese letzteren Angelegenheiten ist eine Ausnahme von der allgemeinen Competenzvorschrift des § 13 nicht statuirt, es muß daher bezüglich derselben die Regel der bezogenen Gesetzesstelle volle Anwendung finden. Die von den Eheleuten Herzl in der Klage dagegen angerufene Allerhöchste Entschließung vom 26. Juni 1864 ist keine das Eisenbahnconcessions-Gesetz abändernde Verfügung, denn sie ist nur anläßlich eines speciellen Falles ergangen und im R.-G.-Bl. nicht kundgemacht worden.

Das Petit lautet, das Reichsgericht wolle den zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestehenden affirmativen Competenz-Conflict hinsichtlich der Frage, ob die Schadenersatzansprüche der Hausbesitzer-Eheleute Josef L. Herzl und Borcza S. Herzl gegen die Commission für Verkehrsanlagen in Wien pcto. 40.000 fl. s. N. G. wegen behaupteter Entwerthung des Hauses Nr. 11, Sechshauser Gürtel, XIV. Bezirk in Wien, durch den Bau und Betrieb der Wiener Stadtbahn, im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen seien, im Sinne der Zuständigkeit der Administrativbehörden entscheiden.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde Seitens des Vertreters der Privatpartei zunächst der Zweifel aufgeworfen, ob ein Competenz-Conflict überhaupt vorliege, weil einerseits der Anspruch bei der Administrativbehörde nicht erhoben worden sei und andererseits das Civilgericht sich noch nicht für competent erklärt habe, ferner, ob dem Eisenbahnministerium und nicht einem anderen Ministerium die Legitimation zur Antragstellung bei einem eventuell vorhandenen Competenz-Conflicte zukomme, da das Eisenbahnministerium doch nicht Partei und Richter zugleich sein könne. In merito wurde sodann von dem Parteivertreter betont, daß ein wie hier auf Grund des § 10 b, 1. Abs., des Eisenbahnconcessions-Gesetzes erhobener Schadenersatzanspruch ein privatrechtlicher sei und daß die consequente Judicatur des Obersten Gerichtshofes für diese Auffassung spreche; hieraus ergebe sich die Competenz der Gerichte. Die Norm des § 13, daß Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, von dem Rechtswege ausgeschlossen seien und vor die administrativen Behörden gehören, betreffen nur jene Bestimmungen, welche ihrer Natur nach einem Vollzug unterliegen; bei einem Schadenersatzanspruche handle es sich nicht um Vollziehung, sondern um einen richterlichen Spruch. Die Allerhöchste Entschließung vom 26. Juni 1864 sei zwar nicht durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht, aber allen Administrativbehörden und Gerichten zur Darnachachtung bekanntgegeben worden.

Das k. k. Reichsgericht ging bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen aus:

Was zunächst die von den Eheleuten Josef und Borcza Herzl angeregte Frage, ob denn ein affirmativer Competenz-Conflict thatsächlich vorliege, betrifft, so ist dieselbe zu bejahen.

Seitens der Gerichte wird die Competenz zur Entscheidung über die Schadenersatzansprüche der genannten Eheleute dadurch in Anspruch genommen, daß über deren Klage de praes. 29. Mai 1898 vom k. k. Landesgerichte in Wien mit der Ladung vom 4. Juni 1898 zur mündlichen Verhandlung die erste Tagsatzung auf den 28. Juni 1898 angeordnet wurde, von Seite der Verwaltungsbehörde aber erfolgte die Anspruchnahme durch die diesfällige, dem k. k. Landesgerichte in Wien mit der Note des Wiener Magistrates vom 4. August 1898, Z. 136.966, bekanntgegebene Erklärung des Eisenbahnministeriums, sowie bereits mit dessen an die niederösterreichische Statthalterei am 16. Jänner 1898, Z. 74/V. D., und am 9. April 1898, Z. 13.667/V. D. ertheilten Weisungen, betreffend die Einleitung von Erhebungen über jene Ersatzansprüche und die Entscheidung hierüber.

Wenn die genannten Eheleute, ferner die Berechtigung des k. k. Eisenbahnministeriums zur Stellung des Antrages auf Entscheidung des dem eben Gesagten zufolge entstandenen bejahenden Competenz-Conflictes (§ 12 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44) bestreiten, so muß dies unter Verweisung auf das mit der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, verlautbarte Organisationsstatut dieses Ministeriums als unrichtig bezeichnet werden, da es sich im vorliegenden Falle zweifellos um eine Eisenbahnangelegenheit handelt.

Für die Entscheidung dieses Competenz-Conflictes aber ist maßgebend die Bestimmung des § 1338 a. b. G.-B., daß das Recht zum Schadenersatze in der Regel, wie jedes andere Privatrecht, bei dem ordentlichen Richter angebracht werden muß.

An dieser grundsätzlichen Bestimmung wurde dadurch nichts geändert, daß im § 10 b der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, der Umfang der Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmungen zur Vergütung allen durch den Eisenbahnbau veranlaßten Schadens geregelt, beziehungsweise über das Maß der in den Bestimmungen des a. b. G.-B. begründeten Schadenersatzpflicht erweitert worden ist.

Es wäre auch ein Widerspruch, wenn gemäß § 9 c al 2 der citirten Ministerial-Verordnung über Entschädigungen für die Abtretung des durch den Eisenbahnbau in Anspruch genommenen Gutes die Gerichte über den Ersatz für die Beschädigung des Gutes aber die Administrativbehörden zu entscheiden hätten.

Wenn dem gegenüber seitens des k. k. Eisenbahnministeriums auf die Bestimmung des § 13 der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, verwiesen wird, so muß die hieraus abgeleitete Folgerung der Zuständigkeit der Administrativbehörden zur Entscheidung über in der Vorschrift des § 10 b begründete Ersatzansprüche als unrichtig bezeichnet werden.

Jene Bestimmung kann nur auf Gegenstände bezogen werden, welche schon nach allgemeinen Competenz-Grundsätzen von den Administrativbehörden zu regeln sind, nicht aber auf das Privatrecht des Schadenersatzes, dessen Geltendmachung dem Willen des Beschädigten anheimgestellt ist, und demgemäß eine von der Vollziehung der Bestimmungen des Eisenbahn-Concessionsgesetzes unabhängige Angelegenheit bildet.

Demgemäß ist in Uebereinstimmung mit der in einem speciellen Falle erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juni 1864 daran festzuhalten, daß über Ersatzansprüche gegen Eisenbahn-Unternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde und wofür den Eisenbahnen im § 10 b der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, die Haftung auferlegt ist, die Gerichtsbehörden zu entscheiden haben, weßhalb auch im vorliegenden Falle die Gerichte als zuständig zur Entscheidung über den Ersatzanspruch der Eheleute Josef und Borcza Herzl per 40.000 fl. anzuerkennen sind.

Was schließlich das vom Vertreter dieser Eheleute bei der vor dem Reichsgerichte gepflogenen Verhandlung gestellte Begehren um Zuspruch der Kosten betrifft, so ist dasselbe abzuweisen, weil wohl bei der Entscheidung über streitige Ansprüche öffentlichen Rechtes, nicht aber auch bei Competenz-Conflicten über den Ersatz der Kosten zu erkennen ist, §§ 34 und 33 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. October 1898, Z. 342.)

Bei bloß formalen Entscheidungen haben die speciellen Berufungsfristen nicht zu gelten.

Mit dem Erlasse der Statthalterei vom 25. Juli 1898, Z. 23.038, wurde der Recurs des Gemischtwaarenhändlers Jakob L. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft L. vom 16. August 1897, Z. 9940, betreffend die Verweigerung der Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke im Hause Nr. 18 in R., wegen Versäumung der sechswöchentlichen Recursfrist als unstatthaft zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wurde der Partei von der Statthalterei im Sinne des § 146 der Gewerbe-Ordnung eine sechswöchentliche Recursfrist eingeräumt.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 2. November 1898, Z. 35.753, den hiergegen von L. unter abermaliger Versäumung auch dieser Frist eingebrachten Recurs als verspätet und mithin unstatthaft zurückgewiesen, gleichzeitig jedoch bemerkt, „daß gegen die bloß formale Statthalterei-Entscheidung statt der sechswöchentlichen, richtig die vierwöchentliche Recursfrist einzuräumen gewesen wäre".

M.-G.

Personalien.

Se. Majestät haben den Ober-Rechnungsrath Eduard Gerstner zum Rechnungsdirector bei der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Dr. Johann Paraubek in Kladno zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter in Teplitz-Schönau kais. Rathe Adolf Hauff den Titel und Charakter eines Postamtsdirectors verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Moriz Grafen Vetter von der Lilie anläßlich des Austrittes aus dem Staatsdienste den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe im Finanzministerium Rudolf Klein anläßlich der Uebernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen und den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath im Finanzministerium Josef Ottokar Freiherrn von Buschmann zum Hofrathe mit den Bezügen der V. Rangsclasse ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Rechnungsdirector im Finanzministerium Franz Müllner anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der Bergdirection in Idria, Oberbergrath Josef Čermák, anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Bergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung in Aussee August Aigner anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgeben lassen.

Se. Majestät haben den Ober-Rechnungsräthen im Finanzministerium Franz Posselt, Michael Nackh und Andreas Fitz anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und den Rechnungsräthen dieses Ministeriums Reinhard Schmied und Eduard Blaschek aus gleichem Anlasse den Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Zolloberamts-Controlor Emanuel Beitler in Prag aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserl. Rathes und dem Zollamtsofficial Wenzel Wollák in Prag aus dem gleichen Anlasse das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Lottoamtsverwalter und Cassier in Triest Albin Freiherrn Dubsky von Wittenau anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Ober-Rechnungsrathe des Obersten Rechnungshofes Johann Sehnoutka wurde anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben.

Erledigungen.

Bergrathsstelle in der VII., eventuell VIII., Ober-Bergverwalter- oder Ober-Hüttenverwalterstelle in der VIII. Rangsclasse im Status der alpinen Salinenverwaltungen bis 20. Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 24.)

3 Bezirksthierarztstellen bei den politischen Behörden Dalmatiens in der XI. Rangsclasse bis 20. Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 25.)

Ingenieur-, bezw. Oberingenieurstelle (Stadtingenieur) in der IX. eventuell VIII. Rangsclasse bei der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt bis 25. Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 25.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 5 und 6 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.